

Philosophie des Migrationsrechts

Herausgegeben von
FREDERIK VON HARBOU
und JEKATERINA MARKOW

Mohr Siebeck

Philosophie
des Migrationsrechts



Philosophie des Migrationsrechts

Herausgegeben von
Frederik von Harbou und Jekaterina Markow

Mohr Siebeck

Frederik von Harbou ist Rechtsanwalt für Migrationsrecht in Berlin, wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Justus-Liebig-Universität Gießen und wissenschaftlicher Koordinator des Forschungsprojekts „REMAP – Menschenrechtliche Herausforderungen für die Europäische Migrationspolitik“, ebenda.

Jekaterina Markow ist wissenschaftliche Mitarbeiterin im EU-Projekt ‚LIAISON: Better Rural Innovation: Linking Actors, Instruments and Policies through Networks‘ an der Hochschule für Nachhaltige Entwicklung Eberswalde. Zuvor war sie wissenschaftliche Mitarbeiterin in der DFG-Kollegforschergruppe ‚Justitia Amplificata: Erweiterte Gerechtigkeit – konkret und global‘ am Institut für Philosophie der Freien Universität Berlin.

ISBN 978-3-16-158229-5 / eISBN 978-3-16-159244-7
DOI 10.1628/978-3-16-159244-7

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2020 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen aus der Minion gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Dieser Sammelband wendet sich an all jene, die sich – z.B. aus der Perspektive der Rechtsphilosophie, der Migrationsethik, der Migrationssoziologie oder der Politischen Theorie – für die grundlegenden Strukturen und Implikationen des geltenden Migrationsrechts interessieren und sich fragen, ob und wie diese vor dem Hintergrund bestimmter theoretischer und empirischer Annahmen gerechtfertigt und kritisiert werden können.

Die Idee für dieses Projekt geht auf die von uns am 30.9. und 1.10.2016 an der Humboldt-Universität zu Berlin veranstaltete interdisziplinäre Konferenz „Prämissen des Migrationsrechts: Juristische und philosophische Perspektiven“ zurück. Wir danken an dieser Stelle noch einmal der DFG-Kollegforschergruppe *Justitia Amplificata*, dem *Law and Society Institute* an der Humboldt-Universität sowie der Berliner *Refugee Law Clinic* für die finanzielle und institutionelle Unterstützung der Konferenz und den Konferenzteilnehmerinnen für ihre – auch diesen Band – inspirierenden Beiträge und Diskussionen.

Unser Dank gilt darüber hinaus dem Verlag Mohr Siebeck für die Möglichkeit, dieses Buch zu veröffentlichen. Herr Dr. Rolf Geigers stets geduldige, ermutigende und hilfsbereite Betreuung machte die Zusammenarbeit besonders angenehm. Wertvolle Unterstützung beim Redigieren der Beiträge erhielten wir durch unsere studentischen Mitarbeiterinnen Hannah Bördgen, Lina Herrmann, Gizem Kaya, Janaina Santos Lühring und Jana Tabea Stern.

Schließlich möchten wir uns ausdrücklich bei der *Ernst-Reuter-Gesellschaft* (der Fördergesellschaft der Freien Universität Berlin) und der DFG-Kollegforschergruppe *Justitia Amplificata* unter der Leitung von Prof. Dr. Stefan Gosepath bedanken, die jeweils zur Hälfte die Druckkosten übernahmen. Ohne diese großzügige finanzielle Unterstützung wäre die Veröffentlichung dieses Bandes, der uns auch ein Herzensanliegen ist, nicht möglich gewesen.

Frederik von Harbou und Jekaterina Markow,
Berlin im Juli 2019

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
----------------------	---

I. Logiken des Migrationsrechts

<i>Jürgen Bast</i> Zur Territorialität des Migrationsrechts	17
--	----

<i>Daniel Thym</i> Die Paradigmen der Sesshaftigkeit und der Universalität im deutschen Migrationsrecht: Analyse und Kritik	39
---	----

<i>Karl-Heinz Ladeur</i> Transnationales Recht auf Rechtfertigung und Begründungsunbedürftigkeit der Lebenswelten: Zwei kollidierende Logiken des Migrationsrechts in der Weltgesellschaft	63
---	----

<i>Frank Dietrich</i> Kollektive Selbstbestimmung und individuelle Freizügigkeit	89
---	----

<i>Stefan Schlegel</i> Elemente einer institutionenökonomischen Analyse des Migrationsrechts . .	113
---	-----

II. Migrationsrecht und Menschenrechte

<i>Thomas Groß</i> Grund- und menschenrechtliche Grenzen der Migrationssteuerung	133
---	-----

<i>Matthias Mahlmann</i> Migration und Menschenwürde	157
---	-----

<i>Rainer Keil</i> Kritik des Migrationsrechts aus Kant'scher Perspektive	177
--	-----

<i>Paul Tiedemann</i>	
Wozu Flüchtlingsrecht? Von der Solidarität mit Gleichgesinnten zum abstrakten Menschenrechtsschutz.	199
<i>Bernd Ladwig</i>	
Moral auf der Flucht? Zu Begriff und Begründung des Menschenrechts auf Asyl	219
<i>Véronique Zanetti</i>	
Das <i>ius post bellum</i> und die Verantwortung gegenüber Kriegsflüchtlingen . .	243
<i>Seyla Benhabib</i>	
Vom „Recht auf Rechte“ zur „Kritik der humanitären Vernunft“	261
<i>María do Mar Castro Varela/Malika Mansouri</i>	
Das Erbe kritisch betrachten: Verflechtungen von Kolonialismus, Rassismus und Migrationsrechtsetzung	291
<i>Johanna Elle/Sabine Hess</i>	
Asyl und Geschlecht: Dynamiken und Fallstricke des Vulnerabilitätsparadigmas	317

III. Rechtsnormen der Migrationsgesellschaft

<i>Johannes Eichenhofer</i>	
Migrationsrecht und Integration – eine Problemskizze	345
<i>Paul Mecheril</i>	
Politik der Integration. Eine unreinheitstheoretische Kritik.	369
<i>Will Kymlicka</i>	
Multikulturalismus ohne Staatsbürgerschaft?	385
<i>Tobias Trappe</i>	
Verletzlichkeit und Verantwortung. Grundzüge einer Ethik der Migrationsverwaltung	409

Verzeichnisse

Personen- und Stichwortverzeichnis	437
Verzeichnis der Autorinnen und Autoren	443

Einleitung

Wir alle können in unserem Leben in die Lage geraten, unsere Heimat verlassen zu wollen oder zu müssen und auf fremdem Territorium in einer fremden Gemeinschaft dauerhaft oder vorübergehend Zugehörigkeit oder wenigstens Sicherheit zu suchen.¹ Migration, hier verstanden als „Wanderung“ über Gemeinschaftsgrenzen hinweg², ist eine historische Konstante menschlicher Existenz – ebenso wie Konflikte zwischen dem dabei beanspruchten Zugangsrecht auf der einen und einer reklamierten Ausschlussbefugnis auf der anderen Seite. Jedoch dringen diese Konflikte heute, in Zeiten von Massenflucht, informationeller Globalisierung, der zunehmenden Mobilität von Kapital und „superdiverser“³ Gesellschaften, immer mehr in das individuelle und kollektive Bewusstsein und werden (wieder) zu beherrschenden Themen öffentlicher Diskurse.

Dabei scheinen Fragen der Ethik, der Politik und des Rechts hier wie kaum anderorts eng miteinander verwoben zu sein. Rechtsnormen bilden als „geronnene Politik“⁴ die vorläufigen Ergebnisse sozialer Aushandlungsprozesse und die sie bestimmenden Machtverhältnisse zu einem bestimmten Zeitpunkt ab. Auf einer tieferen Ebene lassen sich rechtliche Regelungen aber auch als „geronnene Philosophie“ lesen, insofern die darin gewählten Begrifflichkeiten, Strukturen und Differenzierungen Ausdruck epistemischer Vorannahmen und normativer Grundentscheidungen sind. Dies wird am Migrationsrecht⁵, das wie kaum ein anderes Rechtsgebiet durch gegensätzliche politische Anschauungen der am Rechtsdiskurs beteiligten Akteure geprägt ist, besonders offensichtlich. Dabei stellt das Recht, einmal (vorläufig) ausgehandelt, einige Interessen auf Dauer und unter sanktionsbewehrten Schutz, während es ande-

¹ Wir verstehen „Heimat“ und „Fremde“ dabei in einem anspruchslosen, nicht essentialisierenden Sinne als *Zuschreibungen*, d. h. Ein- und Vorstellungen von Menschen gegenüber sozialen Zusammenhängen.

² Migration bezeichnet hier als Unterkategorie allgemeiner menschlicher Mobilität die auf Dauer angelegte räumliche Veränderung des Lebensmittelpunkts. Rechtlich wird diese nicht nur, aber besonders dann relevant, wenn sie als internationale Migration über Staatsgrenzen hinweg erfolgt.

³ Vgl. Steven Vertovec, „Super-diversity and its implications“, *Ethnic and Racial Studies* 30(6) 2007, 1024–1054.

⁴ Dieter Grimm, *Recht und Politik, Juristische Schulung* 1969, 501–510 (502).

⁵ Unter Migrationsrecht verstehen wir alle nationalen, supranationalen und internationalen Rechtsnormen, die Migration betreffen (insbesondere das Aufenthalts-, Flüchtlings- und Einbürgerungsrecht). Der Begriff des Migrationsrechts als Sammelbezeichnung dieser Rechtsgebiete hat spätestens mit Einführung der Rechtsgrundlage für den entsprechenden Fachanwaltstitel (§ 14p der Fachanwaltsordnung) im Jahr 2015 den – stärker in der Tradition der sog. „Ausländerpolizei“ stehenden – Begriff des Ausländerrechts weitgehend abgelöst. Der Fokus dieses Buchs liegt dabei auf dem deutschen Migrationsrecht, freilich unter Einbeziehung völker- und europarechtlicher Normen.

re relativiert oder gar negiert. Es etabliert damit ganz eigene Logiken, die es analytisch zu verstehen gilt und deren Plausibilität und Berechtigung immer wieder auf Grundlage neuer theoretischer Modelle und empirischer Erkenntnisse in Zweifel gezogen werden können – und auch sollten.

Insofern erstaunt es, dass, trotz der in den letzten Jahren zu beobachtenden öffentlichen und wissenschaftlichen Konjunktur des Themas Migration, eine wissenschaftliche Durchdringung der Grundlagen des *Migrationsrechts* jedenfalls in Deutschland bislang weitgehend ausgeblieben ist.⁶ Zudem verläuft der wissenschaftliche Diskurs zum Migrationsrecht hierzulande zumeist innerhalb enger Fächergrenzen: Die Rechtswissenschaften, die Soziologie, die Politik- und die Geschichtswissenschaften, die Ökonomie und die Philosophie – um nur die am stärksten beteiligten Disziplinen zu nennen – führen jeweils ihre ganz eigene Auseinandersetzung mit dem Migrationsrecht, häufig ohne einander in ausreichendem Umfang zur Kenntnis zu nehmen.

Dies mag zunächst nur teilweise verwundern, entspricht den disziplinären Perspektiven doch ein je besonderes primäres Erkenntnisinteresse.

So bemühen sich die *Rechtswissenschaften* mit der migrationsrechtlichen Dogmatik vor allem um eine kohärente Auslegung und systematisierende Ordnung des migrationsrechtlichen *Status quo*, also des Korpus aktuell geltender Rechtsnormen. Zwar werden politische Zielsetzungen bei der Auslegung berücksichtigt und zuweilen auch rechtspolitische Forderungen auf Grundlage juridischer Erkenntnisse erhoben. Doch bleibt das rechtswissenschaftliche Kerngeschäft in Bezug auf das Migrationsrecht die rechtsimmanente Beschreibung, Systematisierung und Konsistenzprüfung etwa der verschiedenen Aufenthaltsstatus, des Asylverfahrensrechts oder von Einbürgerungsvoraussetzungen.⁷

In der *Philosophie* und der *Politischen Theorie* hingegen haben unter der Bezeichnung „Migrationsethik“ seit einigen Jahren Ansätze Konjunktur, die sich der Frage widmen, wie das Migrationsrecht gerechterweise zu gestalten sei.⁸ Statt mit dem gel-

⁶ Reimer weist zutreffend darauf hin, dass sich eine Theorie des Verwaltungsrechts (zu dem auch das Migrationsrecht gezählt wird) insgesamt – gerade im Vergleich zum Verfassungsrecht – bislang nicht etablieren konnte, vgl. Franz Reimer, *Fragmentierungen im Öffentlichen Recht: Diskursvergleich im Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer (VVDStRL)*, Band 77, Berlin/Boston 2018, 413–464 (442).

⁷ Der weitverzweigte rechtswissenschaftliche Diskurs bezieht sich neben dem Korpus migrationsrechtlicher Regelungen mehrerer Ebenen (Völker-, Europa-, Verfassungs- und Verwaltungsrecht) auch auf ihre Auslegung durch die Rechtsprechung (u. a. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Europäischer Gerichtshof, Bundesverfassungsgericht und Bundesverwaltungsgericht) und die rechtswissenschaftliche Literatur. Für Gesamtdarstellungen des Aufenthalts- bzw. Asylrechts vgl.: Bertolt Huber/Johannes Eichenhofer/Pauline Endres de Oliveira, *Aufenthaltsrecht*, München 2017; Paul Tiedemann, *Flüchtlingsrecht*, Berlin/Heidelberg 2015. Für zwei wegweisende und diskursprägende Darstellungen migrationsrechtlicher Strukturen und Entwicklungslinien: Jürgen Bast, *Aufenthaltsrecht und Migrationssteuerung*, Tübingen 2011; Daniel Thym, *Migrationsverwaltungsrecht*, Tübingen 2010.

⁸ Zentrale Referenzpunkte dieser Debatte bilden im englischen Sprachraum: Michael Walzer, *Spheres of Justice: A Defence of Pluralism and Equality*, Oxford 1983; Joseph Carens, „Aliens and

tenden Migrationsrecht befassen sich diese Ansätze zumeist ausschließlich mit seinem Soll- oder Idealzustand. Fragen, die hier diskutiert werden, sind u. a., ob und mit welchen Gründen Migrationswilligen überhaupt der Zutritt zu und Aufenthalt in einem Staatsgebiet verweigert werden darf, und ob sowie anhand welcher Kriterien eine unterschiedliche Behandlung von Migrantinnen und Migranten gerechtfertigt ist.

Als in seiner Entstehung und seinen Wirkungen zu erklärende Größe schließlich wird das Migrationsrecht in einigen *sozial-, wirtschafts-, geschichts- und politikwissenschaftlichen Arbeiten*, insbesondere in der sozialwissenschaftlichen *Migrationsforschung*, behandelt.⁹ Allerdings bildet es auch dort mehrheitlich nicht den eigentlichen Gegenstand der Analyse, sondern interessiert nur, insofern es auf Migrationsbewegungen und andere gesellschaftliche Phänomene Einfluss hat. Eher allgemein bleibt hier daher häufig die Behandlung migrationsrechtlicher Fragen: eine Auseinandersetzung mit konkreten Regelungen und deren Begründung findet kaum statt.

Nun hat wissenschaftliche Arbeitsteilung viele Vorteile und ist ohnehin nicht rückgängig zu machen. Sie droht aber in Fragmentierung umzuschlagen, wenn die jeweils arbeitsteilig erworbenen Erkenntnisse nicht auch wieder zusammengeführt werden. Im Fall des Migrationsrechts bewirkt der mangelnde interdisziplinäre Austausch, dass sich eine folgenschwere Kluft bildet zwischen rechtsimmanenten, aus der Interpretationen geltender Rechtsnormen gewonnenen Erkenntnissen einerseits und abstrakten, nur unzureichend auf Rechtslage und -wirklichkeit bezogenen normativen Überlegungen andererseits. Während Juristinnen und Juristen in ihrer Arbeit an konkreten Vorschriften, die sie z. B. an übergeordneten Rechtsnormen messen, kaum je eine theoretisch fundierte Außenperspektive einnehmen und sich dadurch nicht selten in Detailfragen verlieren, werden Forderungen der Migrationsethik mangels Bezug zur Rechtsrealität meist lediglich innerhalb einer kleinen Fachöffentlichkeit diskutiert und bleiben in der breiteren Öffentlichkeit ungehört – und entsprechend folgenlos.

Was zwischen den beiden Polen juristischer Migrationsrechtsdogmatik und philosophischer Migrationsethik weitgehend fehlt, ist eine zwar am positiven Migrationsrecht ansetzende, es aber doch kritisch transzendierende Befragung auf seine Strukturen und seinen normativen Gehalt hin. Statt sich bloß auf die Auslegung migrationsrechtlicher Normen nach kanonischen juristischen Methoden zu beschränken oder aber jene Absichten theoretisch zu begründen, die Migrationsrecht *idealerweise*

Citizens: The Case for Open Borders“, *The Review of Politics* 1987, 251–273; David L. Miller, *Strangers in Our Midst: The Political Philosophy of Immigration*, Cambridge (Mass.) 2016. Für den Diskurs im deutschen Sprachraum vgl.: Andreas Cassee/Anna Goppel (Hgg.), *Migration und Ethik*, Münster 2012; Andreas Cassee, *Globale Bewegungsfreiheit – Ein philosophisches Plädoyer für offene Grenzen*, Berlin 2016; Frank Dietrich (Hg.), *Ethik der Migration – Philosophische Schlüsseltexte*, Berlin 2017; Julian Nida-Rümelin, *Über Grenzen denken. Eine Ethik der Migration*, Hamburg 2017.

⁹ Vgl. etwa: Klaus J. Bade/Pieter C. Emmer/Leo Lucassen/Jochen Oltmer (Hgg.), *Enzyklopädie Migration in Europa. Vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart*, 3. Aufl. Paderborn/ München u. a. 2010; Naika Foroutan/Juliane Karakayali/Riem Spielhaus (Hgg.), *Postmigrantische Perspektiven: Ordnungssysteme, Repräsentationen, Kritik*, Frankfurt am Main/New York 2018.

verfolgen sollte, wären zunächst seine aktuell bestimmenden Regelungsabsichten selbst näher zu untersuchen: Um welche Ziele handelt es sich hierbei? Für *wen* soll Migrationsrecht *was* bezwecken? Welche gesellschaftlichen Erfahrungen, (Selbst-)Wahrnehmungen, Ängste und Begehren sind in diesen Zweckbestimmungen sedimentiert? Welche Vorstellungen darüber, was Gesellschaft selbst ist und wie diese zu gestalten ist, informieren geltendes Migrationsrecht? Welche Annahmen darüber, wer Mitglied dieser Gesellschaft ist und wer nicht, sowie darüber, wie das Verhältnis zwischen Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern oder auch zwischen verschiedenen „Kategorien“ von Nicht-Mitgliedern beschaffen sein sollte, begründen etwa die gegenwärtige Aufenthalts- und Asylgesetzgebung? Und endlich: wie sind diese impliziten oder expliziten Begründungen zu *bewerten*? Um diese *normativen Prämissen* geltenden Migrationsrechts zu erfassen, bedarf es einer systematischen Zusammenführung der bislang disparaten disziplinären Zugänge.

Dieser Sammelband versteht sich als Beitrag zu einer solchen Zusammenführung. Er vereint 18 Aufsätze, die jeweils ausgehend von heterogenen disziplinären und theoretischen Perspektiven mit spezifischen Aspekten geltenden Migrationsrechts befasst sind. Die Bezeichnung „Philosophie“ im Titel verweist dabei nicht etwa bloß auf die gleichnamige akademische Disziplin – deren dominierende Behandlungsweise des Migrationsrechts gegenwärtig, wie erwähnt, tatsächlich eher mit dem Begriff der „Ethik“ zu umschreiben wäre. Gemeint ist vielmehr eine im weiteren Sinne philosophische, nämlich reflexive Haltung zum Migrationsrecht; eine Haltung, die dieses Recht auf seine Grundsätze und Genealogie, seinen Sinn und die Möglichkeiten seiner Veränderung hin untersucht. Eine solche Haltung ist aber kein Privileg einer spezifischen akademischen Disziplin, sondern kann und sollte prinzipiell Kennzeichen einer jeden wissenschaftlichen Untersuchung sein.¹⁰

Entsprechend breit ist das Spektrum an Beiträgen, die in diesem Band versammelt sind. Vertreten sind sowohl Beiträge von Rechtswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern, Sozialwissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern, als auch Philosophinnen und Philosophen. Sie behandeln so unterschiedliche Rechtsgebiete wie das Asylrecht, das Aufenthaltsrecht, den Rechtsbegriff der Integration, das Institut der Staatsbürgerschaft oder Grund- und Menschenrechtsnormen, und sie argumentieren im Ausgang von diversen, beispielsweise systemtheoretischen, gerechtigkeits-, diskurs- und demokratietheoretischen, feministischen und rassismuskritischen Positionen.

Gerade der letztgenannte Gesichtspunkt der *Multiperspektivität* war für die Konzeption dieses Bandes zentral. Die hier versammelten Autorinnen und Autoren wählen heterogene und zum Teil durchaus kontroverse theoretische Zugänge zum Migrationsrecht, die quer zu ihren disziplinären Zugehörigkeiten verlaufen.¹¹ So un-

¹⁰ Vgl. insofern auch zur Rechtstheorie als philosophischer Theorie multidisziplinärer Rechtswissenschaft: Marietta Auer, *Zum Erkenntnisziel der Rechtstheorie. Philosophische Grundlagen multidisziplinärer Rechtswissenschaft*, Baden-Baden 2018.

¹¹ Ein Ausdruck dieser Heterogenität ist auch, dass die Autorinnen und Autoren in ihren Beiträgen eine jeweils unterschiedliche Haltung zur Frage der sprachlichen Darstellung von Geschlecht

terscheiden sich beispielsweise systemtheoretische (*Ladueur*) von rechtsethischen (*Keil; Mahlmann*) Ansätzen darin, welchen Maßstab sie an die Rationalität oder Zweckmäßigkeit von Migrationsrecht anlegen: Hat Migrationsrecht die Aufgabe, die möglichst effektive Anpassung an bereits vorgängige, systemisch erzeugte soziale Dynamiken zu gewährleisten? Oder soll es diese Praktiken selbst rationalisieren, indem es die vernünftigen Normen vorschreibt, an denen sich diese zu orientieren hätten? Ist Migrationsrecht, mit anderen Worten, nur *Abschrift* oder Code des Sozialen – oder doch vielmehr *Vorschrift*, also durch die Gesellschaft selbst erst zu verwirklichende Ordnungsvorstellung? Oder wäre das Verhältnis von Migrationsrecht und Gesellschaft ambivalenter zu denken, als es diese simple Gegenüberstellung suggeriert, insofern Recht stets *zugleich* bestehende Machtverhältnisse stabilisiert und Handlungsspielräume eröffnet, in denen etablierte Praktiken herausgefordert und auf ihre Legitimität hin befragt werden können (*Benhabib*)?

Kontroversen grundsätzlicher Art bestehen darüber hinaus bezüglich der Frage, welcher ontologische und normative Status Gemeinschaften, insbesondere Nationalstaaten, zukommt, und welche Anforderungen an das Migrationsrecht sich daraus ergeben. Soll das Migrationsrecht die territoriale und soziale Einheit von Staaten gewährleisten und Migration in Übereinstimmung mit nationalen Interessen steuern (*Dietrich*)? Oder verkennt ein solcher „methodologischer Nationalismus“¹² und die mit ihm verbundene Vorstellung eines „Primats der Sesshaftigkeit“ (*Thym*) die historische Kontingenz territorial verfasster Gemeinschaften (*Bast*) und unterschätzt, welche Rolle Migrationsphänomene ihrerseits für die Konstitution und den Erhalt von Gemeinschaften spielen (*Schlegel*)? Welche völkerrechtlichen Grenzen sind staatlichen Steuerungserwägungen in Bezug auf Migration gesetzt (*Groß*)? Inwiefern sind die durch das Migrationsrecht zum Teil erst erzeugten sozialen Kategorien etwa von „Migrantin/Migrant“, „Flüchtling“, „(Staats- bzw. Unions-)Bürgerin/Bürger“ erforderlich? Ist der Zweck solcher Differenzierungen zwischen Menschen und menschlichen Zusammenhängen nicht immer auch ihre – möglicherweise kritikwürdige – Hierarchisierung, indem ihnen jeweils unterschiedliche Rechte und Pflichten zugeschrieben werden (*Castro Varela/Mansouri; Elle/Hess*)? Welche Aufklärung kann hier eine Genealogie des Migrationsrechts und seiner Rechtsbegriffe, etwa im Flüchtlingsrecht, leisten (*Tiedemann*)? Und wie wären diese Rechtsbegriffe im Lichte moralphilosophischer Kritik weiterzuentwickeln (*Ladwig*)? (Wie) Ließe sich womöglich sogar ein Migrationsrecht gestalten, das statt von der Stabilität und absoluten Differenz verschiedener kollektiver und individueller Identitäten von der

einnehmen. So verwenden einige das generische Maskulinum („Migranten“), andere benutzen sowohl die männliche als auch die weibliche Form („Migrantinnen und Migranten“) oder geschlechterneutrale Ausdrücke („Migrant*innen“, Migrant_innen“). Um diese Unterschiede abzubilden, haben wir in diesem Band auf die Vorgabe einer allgemeinen Sprachregelung verzichtet.

¹² Andreas Wimmer/Nina Glick Schiller, „Methodological Nationalism, the Social Sciences, and the Study of Migration: An Essay in Historical Epistemology“, *The International Migration Review* 2003, 576–610.

Annahme ihrer Fluidität, das heißt der Veränderbarkeit sowie der Möglichkeit des Übergangs und der Gleichzeitigkeit verschiedener Identitäten ausginge? Worin würden sich die Bestimmungen eines solchen Migrationsrechts von aktuell geltenden migrationsrechtlichen Regelungen unterscheiden (*Mecheril*)?

Indem er unterschiedliche und miteinander zum Teil konfligierende Antworten auf diese Fragen versammelt, bildet dieser Sammelband auch etwas von den Konflikten ab, die in der breiteren Öffentlichkeit aktuell um die Themen Migration und Migrationsrecht bestehen. Da er diese Antworten einander jedoch nicht lediglich unvermittelt gegenüberstellt, sondern sie sich wenigstens partiell auch aufeinander beziehen, findet zwischen ihnen eine Auseinandersetzung im besten Sinne statt: nicht pauschale Ablehnung, sondern begründete Abgrenzung kennzeichnet ihr Verhältnis. Dies muss keinesfalls zu einer Verflachung von hochpolitisierten Kontroversen beitragen – wohl aber zu ihrer Versachlichung.

In dem Wunsch, bestehende Diskurse nicht nur abzubilden, sondern auch neue Akzente zu setzen, sind in diesem Band zudem Themen vertreten, die bisher – zumindest in deutschen akademischen Migrationsrechtsdiskursen – wenig berücksichtigt wurden. Hierzu zählen drängende ethische Fragen der Migrationsverwaltung (*Trappe*), mögliche Zusammenhänge zwischen Migrationsrecht und humanitärem Völkerrecht (*Zanetti*) sowie zwischen Integrations- und Staatsangehörigkeitsrecht und politischem Multikulturalismus (*Eichenhofer*; *Kymlicka*).

Allerdings stößt das Vorhaben einer diversen, interdisziplinären und multiperspektivischen Philosophie des Migrationsrechts auch in diesem Sammelband an Grenzen. So ist auch hier – wie in der wissenschaftlichen Behandlung des Migrationsrechts überhaupt – zu beobachten, dass sich Autorinnen und Autoren in ihrer Argumentation vornehmlich auf Werke und theoretische Positionen aus ihrer eigenen Disziplin beziehen. Es scheint darum, dass der Dialog zwischen verschiedenen Disziplinen mit Bezug auf das Migrationsrecht und die damit verbundene Perspektivenübernahme in diesem Band allenfalls begonnen, aber noch nicht vollständig durchgeführt worden ist. Zudem wäre – insbesondere bei einem Thema, das verschiedene soziale Gruppen in so unterschiedlicher Weise betrifft – auch eine sozial diversere Autorinnenschaft wünschenswert gewesen. Dass dies in diesem Band trotz intensiver Bemühungen kaum eingelöst werden konnte, sondern etwa der Anteil männlicher und deutscher Autoren überproportional hoch ist, ist wenigstens partiell als Effekt nach wie vor sozial exklusiver Strukturen des akademischen Betriebs in Deutschland zu interpretieren.¹³

¹³ Wenigstens die Ursachen dafür, warum der Anteil weiblicher Professorinnen in vielen akademischen Disziplinen in Deutschland gering ist, werden derzeit recht intensiv erforscht. Für andere Personengruppen stehen vergleichbare Untersuchungen noch aus. Zum Frauenanteil in den Rechtswissenschaften vgl. etwa Ute Sacksofsky/Carolin Stix, *Daten und Fakten zur Repräsentanz von Frauen in der Rechtswissenschaft* (Stand 11.9.2018), https://www.jura.uni-frankfurt.de/73356125/Daten-und-Fakten-zur-Repraesentanz-von-Frauen-in-der-Rechtswissenschaft_Sacksofsky_Stix_2018.pdf (19.1.2019); Ulrike Schultz/Anja Böning/Ilka Peppmeier/Silke Schröder, „De jure und de facto: Professorinnen in der Rechtswissenschaft. Eine Untersuchung der Bedingungen von Profes-

Aus den Erfahrungen dieses Projekts lassen sich Desiderate für die weitere wissenschaftliche Behandlung der Grundlagen des Migrationsrechts ableiten. Wünschenswert wäre danach zum einen eine Verstärkung des einschlägigen interdisziplinären Diskurses durch die Schaffung eines entsprechenden institutionellen Rahmens.¹⁴ Dabei wäre zu überlegen, ob zusammen mit der Institutionalisierung des Dialogs von Rechts-, Geistes- und Sozialwissenschaften nicht auch jener mit der breiteren Öffentlichkeit intensiviert werden sollte. Von einer stärkeren Verzahnung von rechtsimmanenter Betrachtung und kritischem Nachdenken darüber, welchen außerrechtlichen Zwecken Recht dient und woran es zu messen ist, würden schließlich nicht nur die mit Migrationsrecht befassten Einzeldisziplinen profitieren. Vielmehr käme dies auch dem öffentlichen Diskurs über migrationsrechtliche Fragen zugute, ist dieser aktuell doch häufig gerade nicht von differenziertem Nachdenken, sondern eher von oberflächlichem Rechtswissen und pauschalisierenden weltanschaulichen Behauptungen geprägt.

Zum Aufbau dieses Buchs

Die Beiträge dieses Bandes verteilen sich auf drei Themenblöcke. Mit den *Logiken des Migrationsrechts (I.)* sollen in einem ersten Schritt fundamentale Denkstrukturen, die in das geltende Migrationsrecht eingeschrieben sind, freigelegt werden. Hier interessiert, welche epistemischen und normativen Vorannahmen geltendes Migrationsrecht informieren und begründen und wie diese Prämissen zu bewerten sind. Der zweite Abschnitt *Migrationsrecht und Menschenrechte (II.)* widmet sich einem zentralen migrationsrechtlichen Spannungsverhältnis, welches insbesondere im Asyl- und Flüchtlingsrecht sichtbar wird, nämlich dem zwischen souveränen staatlichen Ausschlussrechten und der daraus resultierenden Exklusivität von nationalen Gemeinschaften einerseits, und den in völkerrechtlichen Menschenrechtsnormen kodifizierten universellen Rechtsansprüchen von Individuen andererseits. Der finale Teil zu *Rechtsnormen der Migrationsgesellschaft (III.)* versammelt schließlich Beiträge, die thematisieren, wie das Verhältnis von Migration und Gemeinschaft nach dem

sorinnenkarrieren zur Verbesserung der Organisationsstruktur und -kultur in der Rechtswissenschaft“, *Schriften zur Gleichstellung* 45, Baden-Baden 2018. Für die deutsche akademische Philosophie u. a. Sabine Hohl, „Implizite Vorurteile beseitigen. Der langsame Aufstieg der Frauen in der Philosophie“, *Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für Philosophie* 31 (2016), 15–17; Heike Guthoff, *Kritik des Habitus. Zur Intersektionalität von Kollektivität und Geschlecht in der akademischen Philosophie*, Bielefeld 2013; Jekaterina Markow, *Soziale Ausschlüsse in der akademischen Philosophie. Zur Kritik des Diskriminierungsparadigmas* (Arbeitstitel), unveröffentlichte Dissertation.

¹⁴ Ein Beispiel für einen entsprechenden Ansatz bildet die im Jahr 2015 gegründete Forschungsgruppe Migration und Menschenrechte an der Justus-Liebig-Universität Gießen, die inzwischen als Plattform für diverse interdisziplinäre Kooperationsprojekte zum Migrationsrecht dient (vgl. <http://www.migrationundmensenrechte.de>).

eigentlichen Migrationsereignis – sprich, das Zusammenleben in der Migrationsgesellschaft – rechtlich geregelt wird.

Eingeleitet wird der erste Themenblock dabei von dem Aufsatz *Jürgen Basts* „Zur Territorialität des Migrationsrechts“ (1.). Darin identifiziert der Autor tragende Strukturmerkmale modernen Aufenthaltsrechts und untersucht diese unter dem Gesichtspunkt der Territorialität, d. h., in ihrer Bedeutung für die Durchsetzung räumlich definierter Herrschaftsansprüche von Staaten. Es zeigt sich dabei, dass Aufenthaltstitel als einfache „Gebietszulassung“ unzureichend beschrieben sind. Vielmehr begründet das Aufenthaltsrecht, vermittelt über verschiedene Titel und unter Mitwirkung auch grenzferner Behörden im In- und Ausland, abgestufte Formen der Teil-Mitgliedschaft von Migrantinnen und Migranten im Aufnahmestaat. Angesichts dessen wirkten Staatsgrenzen weniger als „biopolitische Filter“, denn als „symbolische Inszenierung von Territorialität“.

In dem Beitrag „Das Paradigma der Sesshaftigkeit im deutschen Migrationsrecht: Analyse und Kritik“ (2.) beschreibt *Daniel Thym* zunächst das dem öffentlichen Recht inhärente Leitbild der Sesshaftigkeit und verfolgt die Spuren eines solchen „sedentären Bias“ im Migrationskontext in Bezug auf Sozialstaat, Mitgliedschaftsrechte, Verfassungspatriotismus sowie das Aufenthaltsrecht. Dabei spricht sich der Autor dafür aus, das für westliche Verfassungsstaaten kennzeichnende Spannungsverhältnis von Universalität und Partikularität bei der Beurteilung migrationsrechtlicher Fragen – wie etwa der nach einem Einreiserecht – offen zu reflektieren. Anlass hierfür könnten sowohl steigende Zahlen der Fluchtmigration als auch die Debatte um den Erlass eines Einwanderungsgesetzbuchs sein.

Hieran schließt der Beitrag „Transnationales Recht auf Rechtfertigung und Begründungsunbedürftigkeit der Lebenswelten: Zwei kollidierende Logiken des Migrationsrechts in der Weltgesellschaft“ von *Karl-Heinz Ladeur* (3.) an. Darin rekonstruiert und kritisiert der Autor eine (diskurs-)ethische Position, welche den territorialen Ausschluss von Migrantinnen und Migranten unter einen moralischen Rechtfertigungsvorbehalt mit transnationalem Geltungsanspruch stelle. Aus systemtheoretischer Perspektive könne die Faktizität der Lebenswelten – zu der auch das Leben in abgegrenzten Gesellschaften gehöre – dagegen nicht durch normative Kritik hintergangen werden. Letztlich müssten sich moralische Urteile immer in partikularen Kontexten bewähren, die sich wiederum übergeordneten Prinzipien entzögen.

Im darauffolgenden Beitrag „Kollektive Selbstbestimmung und individuelle Freizügigkeit“ von *Frank Dietrich* (4.) kontrastiert der Autor die Diskussion um ein globales Freizügigkeitsrecht mit der um kollektive Assoziations- und damit Ausschließungsfreiheit. Letzterer sei grundsätzlich ein Vorrang einzuräumen, der freilich durch existenzielle Notlagen – auch jenseits rechtlich anerkannter Fluchtgründe – sowie durch vertragliche Verpflichtungen, die Staaten eingegangen seien, eingeschränkt werde. Die zentrale Bedeutung, die der kollektiven Selbstbestimmung im Westfälischen System des modernen Völkerrechts zukomme, lasse sich demnach

auch in der Gewichtung gegenüber den individuellen Rechtsansprüchen von Migrantinnen und Migranten grundsätzlich rechtfertigen.

Im darauffolgenden Aufsatz „Elemente einer institutionenökonomischen Analyse des Migrationsrechts“ (5.) kritisiert *Stefan Schlegel* eine Überbetonung des Territorialitätsbezugs im dominierenden Migrationsrechtsdiskurs. Migration sei in ihrer Bedeutung für Migrantinnen und Migranten vielmehr als Zugang zu öffentlichen Institutionen wie dem Rechtssystem und Systemen sozialer Sicherheit, zuvörderst aber als Marktzugang zu verstehen. Migration und die damit verbundenen Entscheidungen ließen sich mit Hilfe der ökonomischen Analyse des Rechts als wirtschaftlich wertvolle Güter rekonstruieren. Im Migrationsrecht manifestiere sich immer schon eine Entscheidung über die Allokation des Verfügungsrechts über Migration, indem entweder dem Staat die Befugnis erteilt werde, Migrationswillige auszuschließen oder aber diesen ein Zugangsrecht eingeräumt werde. Da das Verfügungsrecht über Migration für Migrationswillige einen größeren Wert darstelle als für alle anderen Akteure, wäre dem gesamtgesellschaftlichen Wohlstand durch optimale Ressourcenallokation am ehesten durch Einräumung von Zugangsrechten an Migrantinnen und Migranten gedient.

Der Themenblock (II.), *Migrationsrecht und Menschenrechte*, wird mit einem Beitrag von *Thomas Groß* zu „Grund- und menschenrechtlichen Grenzen der Migrationssteuerung“ (6.) eingeleitet. Der Autor stellt – eng am positiven Recht – dar, inwieweit der komplexe Mehrebenenenschutz von Grund- und Menschenrechten in Völker-, Europa- und deutschem Recht Einschränkungen des migrationspolitischen Gestaltungsspielraums enthält und damit Diskursen über Fragen der Zulassung von Migrantinnen und Migranten bereits rechtliche Grenzen setzt. Während sich etwa aus der Europäischen Menschenrechtskonvention in ihrer Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Bezug auf die Fluchtmigration oder den Schutz der Familieneinheit ein recht hohes Schutzniveau ergebe, enthalte das geltende Recht keinen Ansatzpunkt für ein allgemeines globales Freizügigkeitsrecht.

Auch *Matthias Mahlmann* geht in seinem Beitrag „Migrationsrecht und Menschenwürde“ (7.) davon aus, dass innerhalb menschenrechtlicher Determinanten eine Selbstbegrenzung von Gemeinschaften gegenüber dem Postulat eines globalen Freizügigkeitsrechts gerechtfertigt sein kann. Demgegenüber sei die menschliche Würde, verstanden als Gebot der Achtung der Selbstzweckhaftigkeit des Menschen, universell zu achten. Solidaritätspflichten seien praktischer Ausdruck der Menschenwürde. Hieraus folgten konkrete Hilfspflichten etwa gegenüber Menschen in Seenot. Die Achtung der Menschenwürde sei zudem der normativ fundierte Gegenpol zu Xenophobie und Rassismus.

Anschließend formuliert *Rainer Keil* eine „Kritik des Migrationsrechts aus Kant'scher Perspektive“ (8.). Der Autor befragt geltende migrationsrechtliche Instrumente wie das der Abschiebung auf ihre Konformität mit Kants praktischer Philosophie. Diese verhandelt Fragen der Freizügigkeit, des Umgangs unter Fremden sowie der Grenzen des *Refoulement* als Aspekte des Weltbürgerrechts. Übertragen auf das

heutige Migrationsrecht folge hieraus neben einem Abschiebungsschutz bei Vorliegen einer existenziellen Gefahr für die Betroffenen eine Anerkennung von Grenzen, insoweit diese für die Realisierung politisch-autonomen Zusammenlebens in rechtlich-institutionell geschützter gleicher Freiheit erforderlich sind. Darüber hinaus seien Grenzen, etwa insofern sie persönliche Begegnungen von vorneherein verhindern, nicht zu rechtfertigen.

Im folgenden Beitrag „Wozu Flüchtlingsrecht? Von der Solidarität mit Gleichgesinnten zum abstrakten Menschenrechtsschutz“ (9.) identifiziert *Paul Tiedemann* als Ergebnis einer genealogischen Untersuchung des modernen Flüchtlingssschutzes eine fundamentale Ambivalenz, in der sich dieser bewegt: Ist das Flüchtlingsrecht dazu bestimmt, all jene zu schützen, die verfolgt werden, weil sie für die gleichen z. B. politischen oder religiösen Ideale eintreten, die auch jenen wichtig sind, welche Schutz gewähren? Oder schützt es unabhängig hiervon all jene, die von schweren Menschenrechtsverletzungen bedroht sind? Aufgrund dieses historisch nachzuvollziehenden Zwiespalts wirke das gegenwärtige Flüchtlingsrecht häufig inkonsistent und überkomplex. Der Autor fordert demgegenüber eine stärkere Ausrichtung auf einen abstrakten Menschenrechtsschutz, der sich von jeglichen Parteilichkeiten löst.

In seinem Beitrag mit dem Titel „Moral auf der Flucht? Zu Begriff und Begründung des Menschenrechts auf Asyl“ vertritt *Bernd Ladwig* (10.) eine moralische Konzeption des Asylrechts. Das Asylrecht wäre danach idealerweise so zu gestalten beziehungsweise umzugestalten, dass es mit einem anspruchsvollen Verständnis von Menschenrechten kompatibel ist. Zentraler Bestandteil eines reformierten Asylsystems sei zum einen eine Erweiterung des geltenden rechtlichen Flüchtlingsbegriffs, wonach Flüchtlinge „Menschen [sind], die unfreiwillig wandern, weil sie begründet um menschenrechtliche Güter fürchten“. Zum anderen müsse die Schutzverantwortung für Flüchtlinge in einem fairen System zwischen Nationalstaaten geteilt werden. Unter den gegebenen nicht-idealen Bedingungen, in denen viele Staaten ihrer menschenrechtlichen Schutzverpflichtung nicht nachkämen, hätten andere Staaten dabei die Pflicht, mehr als ihren fairen Anteil der Verantwortung zu übernehmen.

Anschließend behandelt *Véronique Zanetti* (11.) in ihrem Aufsatz „Das *ius post bellum* und die Verantwortung gegenüber Kriegsflüchtlingen“ ein in der Forschung bislang nahezu ausgeblendetes Problem. Sie erinnert zunächst daran, dass neben Tod und Zerstörung auch Flucht und Vertreibung zu den notwendigen Folgen eines jeden Kriegs zählen. Dennoch, stellt sie fest, hätten selbst Theorien des gerechten Kriegs, die also reflektieren, was Kriege rechtfertigt (*ius ad bellum*) und wie sie geführt werden dürfen (*ius in bello*) die Dimension der Verantwortung für die Kriegsfolgen (*ius post bellum*) bislang kaum thematisiert. Vor diesem Hintergrund plädiert auch sie für ein System der fairen Verantwortungsteilung, befindet aber, dass „diejenigen, die einen Krieg mutwillig beginnen, gegenüber Kriegsflüchtlingen eine besondere Verantwortung [tragen]“.

Während die vorhergehenden Beiträge in den Menschenrechten vor allem Normen erkennen, die dem souveränen Ausschlussrecht von Staaten moralische und/

Verzeichnisse

Personenverzeichnis

- Agamben, Giorgio, 263, 279
Arendt, Hannah, 182, 261ff., 417
Atlan, Henri, 68, 70, 83 f.
- Balfour, Arthur James, 201
Bast, Jürgen, 2, 5, 8, 17–37, 40, 46, 119 f.,
141, 143 f., 149, 178, 349 f., 363
Benhabib, Seyla, 5, 10, 75 ff., 185,
261–290
Blumenberg, Hans, 68, 71, 82 f.
Butler, Judith, 263, 287, 322 f., 334 f.,
416 f.
- Carens, Joseph, 2 f., 64 f., 95–97, 102–108,
166 f., 178, 185, 187, 221, 245 f.
Cassee, Andreas, 3, 64 f., 94–97, 102–109,
123, 135, 166 f., 172, 220, 409
Castro Varela, Maria do Mar, 5, 11, 173,
291–316, 337 f.
- Derrida, Jacques, 75, 270, 291, 421
Descombes, Vincent, 66–73, 84
Dietrich, Frank, 3, 5, 8, 83, 89–111, 409
- Eichenhofer, Johannes, 2, 6, 11, 345–368
Elle, Johanna, 5, 11, 287, 317–342
Esser, Hartmut, 359 f., 377–381
- Fassin, Didier, 264, 277 f., 318
Forst, Rainer, 66, 68, 271
Foucault, Michel, 270, 279, 416
- Groß, Thomas, 5, 9, 20, 119 f., 133–155, 351,
353
- Habermas, Jürgen, 187, 264, 270, 415
Heidegger, Martin, 69, 78, 265, 272, 279
Hess, Sabine, 5, 11, 287, 317–342, 370
- Kant, Immanuel, 68 f., 75 f., 84, 170, 177–198,
251, 413, 420 f.
Keil, Rainer, 5, 9, 76, 177–198, 349
Kymlicka, Will, 6, 12, 24, 43, 120, 169, 363,
385–407
- Ladeur, Karl-Heinz, 5, 8, 63–88
Ladwig, Bernd, 5, 10, 109 f., 127, 174, 192 f.,
219–242, 246
Lefebvre, Henri, 27
Lévinas, Emmanuel, 423
Luhmann, Niklas, 65 f., 68, 72 f., 82 f., 360,
413
Lyotard, Jean-François, 68
- Mahlmann, Matthias, 5, 9, 157–176
Mansouri, Malika, 5, 11, 173, 291–316,
338
Mecheril, Paul, 5 f., 12, 55, 158, 297,
369–384
Miller, David, 2 f., 57, 64 f., 96 f., 108, 135,
169, 221, 229 f., 232, 235
- Nansen, Fridtjof, 203
- Petrén, Sture, 207 f.
Pevnick, Ryan, 122 f., 168, 221
- Rancière, Jacques, 263, 278–281, 283,
287
Rawls, John, 77, 189, 360 f.
- Schlegel, Stefan, 5, 9, 26, 113–129, 234
- Thym, Daniel, 2, 5, 8, 24, 32, 39–61, 125,
127, 138 f., 143, 148, 346, 349–351, 353
Tiedemann, Paul, 2, 5, 10, 109 f., 187,
199–218, 246
Trappe, Tobias, 6, 12 f., 331, 409–434

de Vitoria, Francisco, 188, 295

Wellman, Christopher Heath, 98–104, 122,
169, 178, 186 f., 221

Waldenfels, Bernhard, 68

Walzer, Michael, 2 f., 57, 65, 80, 135, 169, 187,
190, 194, 221, 233, 250, 361, 382

Zanetti, Véronique, 6, 10, 89, 243–260, 295

Stichwortverzeichnis

- Abschiebung 21, 24, 47–49, 56, 138–141, 146, 178 190–192, 195, 209, 211, 214, 219, 285, 326, 349, 406, 418 f., 424, 427 f., 430
- Aliens Act (1905) 200–202, 205
- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) (1948) 29, 49, 135, 161, 165, 274
- Arbeit und Migration (siehe auch „Gastarbeiter“) 17–36, 41–43, 45 f., 50, 54 f., 81, 93 f., 96, 115, 120, 122, 125, 127, 158, 190, 210, 213, 226, 233, 239 f., 282, 285, 309–311, 319, 336, 361, 378, 395–401
- Assimilation 303, 338, 347, 362, 379, 381
- Assoziationsfreiheit 89, 98–104, 106–109, 173, 187
- Asylrecht 7, 23, 31, 42 f., 47 f., 55 f., 65, 139 f., 144–147, 158, 199–218, 219–242, 257 f., 274–277, 297 f., 317–342, 350, 398, 409–434
- Aufenthaltsrecht 17–36, 46 f., 49, 136–138, 140, 142 f., 147, 165, 170, 186, 188, 308, 320, 349, 351, 353 f., 357, 361–363, 418 f.
- Bill of Rights 268
- Bleiberecht 136, 140, 298, 332, 334 f., 351
- Bundesverfassungsgericht 42, 48–53, 57, 135–149, 161, 210, 215, 363
- Committee on the Elimination of Racial Discrimination (CERD) 299–316
- Convention Against Torture (CAT) 209, 230
- Daueraufenthalt 30, 42, 134, 213, 220, 354, 361, 363, 395, 397, 400–402
- Denizenship 24, 40–43, 56, 346, 363, 399
- Diskriminierung 77, 169, 173, 220, 223, 232, 240, 283, 285, 299–314, 333, 347, 379, 383, 389
- Diversität 1, 79, 384, 392, 394–396, 402–405
- Dublin-Verordnung 47, 231, 235, 262
- Duldung 24, 56, 210, 322, 357 f., 369,
- Einreiserecht 17–37, 39, 49, 92 f., 108 f., 133–155, 201 f., 231 f., 234–236, 262, 285, 308, 349, 354, 397 f., 425, 427
- Einwanderungsgesellschaft 345–349, 351 f., 363
- Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte (Déclaration des droits de l’homme) (1789), 268 f.
- Europäischer Gerichtshof (EuGH) 45–47, 52, 140, 143, 145, 215, 351
- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) 45, 133 f., 135–138, 140–145, 147, 150, 161, 165, 207, 209, 211, 235, 284, 310
- Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) 42, 47 f., 93, 133, 135–147, 161, 165, 211 f., 348
- Familiennachzug/-zusammenführung 23, 142 f., 148, 150, 213, 233, 354, 379, 398 f.
- Flüchtlingsrecht → Asylrecht
- Freizügigkeit
- Globale- 89–98, 102–109, 124, 134 f., 149 f., 165–167, 170, 172–175, 178, 182, 187, 221, 222, 236, 262, 364, 370, 398
 - innerhalb der EU 46 f., 92, 172, 236, 370
 - innerstaatlich 29 f., 89–97, 102, 104, 108 f., 134, 138, 165, 398
- „Gastarbeiter“ (siehe auch „Arbeit und Migration“) 41–43, 54, 57, 92, 158, 352 f.
- Genfer Flüchtlingskonvention 140, 158, 191, 206–213, 219, 244, 249, 251, 254, 258, 274, 282
- Globale Bewegungsfreiheit → Globale Freizügigkeit
- Grenze 17–36, 46, 48, 54–57, 65, 76–80, 89–111, 133–135, 144–147, 149 f., 165–175, 178, 185, 187, 193, 195, 203, 221, 229,

- 231–233, 235 f., 249, 255, 261–263, 285 f.,
298, 301, 321, 326, 370, 390, 39, 397 f., 409
Grundgesetz 42, 48–53, 68, 93, 137, 141, 161,
192, 297, 348, 356, 380
- Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten
Nationen → United Nations High
Commissioner for Refugees (UNHCR)
- Homogenität (kulturell, sozial) 314, 347,
382
- Humanitär
– humanitäre Intervention, 214, 245,
251–254, 258, 279, 297
– „humanitäre Vernunft“, 261, 264,
277–287, 318 f., 322 f., 333 f.
– humanitäre Visa 145f
– humanitäres Völkerrecht 23, 214, 232,
250, 254, 264, 283
- Humanität (moralisches Recht auf/Pflicht
zu) 175, 209 f., 215 f., 246, 271
- Identität, individuelle/kollektive 78–82, 167,
169 f., 187, 346, 348 f., 360–362, 364,
369–384, 386–389, 392, 402–405, 410,
412, 416, 418
- Illegale Einreise/Aufenthalt → siehe
irreguläre Einreise, Aufenthalt
- Integration 41, 43 f., 50, 54–56, 79, 102, 105,
158, 200, 210, 239 f., 297, 319, 324–338,
345–368, 369–384, 385, 387 f., 395 f., 401
- International Covenant on Civil and
Political Rights (ICCPR) 90–93, 133, 135,
165, 274
- International Covenant on Economic, Social
and Cultural Rights (ICESCR) 90 f., 274,
284
- International Convention on the Eliminati-
on of All Forms of Racial Discrimination
(ICERD) 219–316
- Internationale Flüchtlingsorganisation →
International Refugee Organisation (IRO)
- Internationaler Gerichtshof 207
- Internationaler Pakt über bürgerliche und
politische Rechte (IPBPR) → International
Covenant on Civil and Political Rights
(ICCPR)
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche,
soziale und kulturelle Rechte (IPwskr) →
International Covenant on Economic,
Social and Cultural Rights (ICESCR)
- International Refugee Organisation (IRO)
205–207
- Internationales Übereinkommen zur
Beseitigung jeder Form von Rassendiskri-
minierung → International Convention
on the Elimination of All Forms of Racial
Discrimination (ICERD)
- Irreguläre Einreise/Aufenthalt 29, 32 f., 46 f.,
57, 115, 141 f., 146, 190, 210, 279, 282, 285
- Jurisgenerativität, 270, 284 f., 287
- Jurispathie, 284, 286
- Kollektive Selbstbestimmung 78, 89–111,
122, 134, 150, 165 f., 169, 173 f., 293, 306
- Kolonialismus 57, 90 f., 100 f., 168, 177, 186,
190, 248, 262, 291–316, 337 f., 381, 390
- Kommunitarismus 134, 360–362
- Krieg 19 f., 41, 45, 56, 64, 90, 134, 136, 139,
157 f., 168, 182, 191, 203–206, 211 f.,
213–215, 225, 229, 238, 243–260, 261–264,
274–278, 295 f., 428
- Kriegsverbrechen 215, 247 f., 251, 256
- Liberalismus (Philosophie) 360–362, 411
- Marktzugang 113–129, 210, 213, 233
- Menschenwürde 47–49, 157–176, 203, 216,
263, 268, 271, 277, 363, 422, 428 f.
- Multikulturalismus 347, 362, 378, 385–407
- Nansen-Pass 204
- Nichtzurückweisung (Grundsatz der) →
Non-Refoulement-Prinzip
- Niederlassungserlaubnis → Daueraufenthalt
Non-Refoulement-Prinzip 92, 140, 144, 150,
173, 178, 191, 193, 209 f., 213, 219, 230,
232, 275, 285
- Open/No Borders → Globale Freizügigkeit
- Prekarität 24, 29, 210, 263, 277, 287, 331, 334,
336, 396, 398 f., 401
- Privatleben, Recht auf 136, 138 f., 144, 362

- Rassismus 19 f., 80, 159, 167, 173 f., 205 f.,
208, 249, 291–316, 320, 325, 331, 333, 336,
380 f., 390, 394
- Souveränität, staatl. 66, 70–73, 76–78, 89–91,
109, 134, 221 f., 246 f., 249, 255, 267, 275,
278 f., 283–287, 294–296, 397 f., 404, 418
- Sozialstaat 39–62, 171, 189, 238 f., 348, 363,
390
- Staatsbürgerschaft 100, 158, 187, 203, 205,
255, 268 f., 274 f., 281, 363, 376, 380,
385–407
- Subsidiärer Schutz 148, 212–214, 230, 255
- UN Anti-Folterkonvention → Convention
Against Torture (CAT)
- UN-Ausschuss für die Beseitigung der
Rassendiskriminierung → Committee on
the Elimination of Racial Discrimination
(CERD)
- United Nations High Commissioner for
Refugees (UNHCR) 206, 213, 219 f., 233 f.,
236 f., 240, 249, 255–257, 261–263, 275,
298, 318, 324, 325, 327
- Unionsbürgerschaft 46–48, 56, 92, 346, 351
- Vereinigungsfreiheit → Assoziationsfreiheit
- Verfolgungsgründe 191, 203, 206–210
- Verletzlichkeit 324, 327, 333–338, 393, 401,
415–417, 419 f., 422 f., 430
- Verwaltungsethik 409–434
- Vulnerabilität → Verletzlichkeit
- Weltbürgerrecht 178, 186 f., 194
- Weltstaat 64 f., 78, 82, 171, 178, 185–188

Verzeichnis der Autorinnen und Autoren

1. Jürgen Bast ist Professor für Öffentliches Recht und Europarecht an der Justus-Liebig-Universität Gießen.
2. Seyla Benhabib ist Eugene Meyer Professorin für Politikwissenschaft und Philosophie an der Universität Yale.
3. María do Mar Castro Varela ist Professorin für Soziale Arbeit und Allgemeine Pädagogik an der Alice-Salomon-Hochschule Berlin.
4. Frank Dietrich ist Professor für Praktische Philosophie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.
5. Johannes Eichenhofer vertritt als Privatdozent gegenwärtig einen Lehrstuhl für Öffentliches Recht am Karlsruher Institut für Technologie.
6. Johanna Elle ist wissenschaftliche Mitarbeiterin im Verbundforschungsprojekt „Gender, Flucht, Aufnahmepolitiken. Prozesse vergeschlechtlicher In- und Exklusionen in Niedersachsen“ an der Georg-August-Universität Göttingen.
6. Thomas Groß ist Professor für Öffentliches Recht, Europarecht und Rechtsvergleichung an der Universität Osnabrück.
8. Sabine Hess ist Professorin am Institut für Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie der Georg-August-Universität Göttingen.
9. Rainer Keil ist Fakultätsreferent der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg
10. Will Kymlicka ist Inhaber des Canada Research Chair in Political Philosophy am Fachbereich Philosophie der Queen's University in Kingston, Kanada.
11. Karl-Heinz Ladeur ist Professor emeritus der Fakultät für Rechtswissenschaften der Universität Hamburg.
12. Bernd Ladwig ist Professor für Politische Theorie und Philosophie am Otto-Suhr-Institut der Freien Universität Berlin.
13. Matthias Mahlmann ist Professor für Philosophie und Theorie des Rechts, Rechtssoziologie und Internationales Öffentliches Recht an der Universität Zürich.
14. Malika Mansouri ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Sonderforschungsbereich „Praktiken des Vergleichens. Die Welt ordnen und verändern“ der Universität Bielefeld.
15. Paul Mecheril ist Professor für Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Migration an der Fakultät für Erziehungswissenschaft an der Universität Bielefeld.
16. Stefan Schlegel ist Oberassistent am Institut für Öffentliches Recht der Universität Bern.

17. Daniel Thym ist Professor für Öffentliches Recht, Europarecht und Völkerrecht an der Universität Konstanz.
18. Paul Tiedemann ist Richter am Verwaltungsgericht Frankfurt am Main a. D. und Honorarprofessor am Fachbereich Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen.
19. Tobias Trappe ist Professor für Ethik an der Hochschule für Polizei und Verwaltung Nordrhein-Westfalen und dort stellvertretender Sprecher des Fachbereichs Polizei.
20. Véronique Zanetti ist Professorin für Philosophie an der Universität Bielefeld.